

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2014

Nr. 2014/265

Seewen: Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „Herrenmatt / Bachstrasse / Im Angel“ mit Änderung Zonenreglement

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Seewen unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „Herrenmatt / Bachstrasse / Im Angel“ mit der Änderung des Zonenreglements zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Gemeinde Seewen will im Zusammenhang mit der geplanten Busumsteigeanlage die Bachstrasse sowie die Strasse im Angel ausbauen. Zudem soll das Strassenprofil aufgrund topographischer und geologischer Verhältnisse im Vergleich zu heute um ca. 80 cm angehoben und das Gebiet östlich der Bachstrasse, welches nach rechtsgültigem Bauzonenplan in der reinen Gewerbezone liegt, aufgeschüttet werden. Mit dem Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „Herrenmatt / Bachstrasse / Im Angel“ werden die planerischen Voraussetzungen geschaffen.

Die Änderung des Zonenreglements betrifft § 8 (Reine Gewerbezone) und regelt, in Abweichung zu den Bestimmungen in der kantonalen Bauverordnung, die Messweise der Gebäudehöhe im oben erwähnten Gebiet. Diese wird neu ab einer projizierten Verbindungslinie zwischen den neuen Strassenniveaus der Herrenmattstrasse und Im Angel bzw. Im Angel und Bachstrasse bis zum Schnittpunkt der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachfläche gemessen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 21. Oktober 2013 bis zum 22. November 2013. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat den Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „Herrenmatt / Bachstrasse / Im Angel“ mit der Änderung des Zonenreglements am 14. Oktober 2013 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „Herrenmatt / Bachstrasse / Im Angel“ mit der Änderung des Zonenreglements der Gemeinde Seewen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Dem Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.4 Die Gemeinde Seewen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Gemeinde belastet.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung

Gemeinde Seewen, Dorfstrasse 17, 4206 Seewen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011127

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan und Änderung ZR (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Denkmalpflege und Archäologie, mit 1 gen. Änderung ZR (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Kreisbauamt III Dornach, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach, mit 1 gen. Änderung ZR (später)

Gemeinde Seewen, Dorfstrasse 17, 4206 Seewen, mit 1 gen. Plan und Änderung ZR (später), (mit Belastung im Kontokorrent)

Baukommission Seewen, Dorfstrasse 17, 4206 Seewen

Böhringer AG, Ingenieure und Planer, Leimenstrasse 2, 4118 Rodersdorf

Raumplanung Holzemer GmbH, Stallenmattstrasse 8, 4104 Oberwil

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Gemeinde Seewen: Genehmigung Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan „Herrenmatt / Bachstrasse / Im Angel“ mit Änderung Zonenreglement)